

2.3 Deckungskapital

Das Deckungskapital wird jährlich durch den Kassenmathematiker ermittelt und alle drei Jahre durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge nachkontrolliert. Die letzte Überprüfung fand am 31. Dezember 1997 statt (Gutachten vom 25. November 1998). Die nächste Überprüfung wird auf Basis Ende 2000 erstellt und im Laufe des Jahres 2001 vorliegen.

Das Deckungskapital wird zur Zeit nach den technischen Grundlagen VZ 1990 zu einem technischen Zinsfuss von 4% berechnet und belief sich am Ende des Berichtsjahres auf CHF 8 Mrd. (Vorjahr CHF 7.9 Mrd.). Darin eingebaut sind die Zusatzguthaben einzelner Versicherter.

Gemäss schriftlicher Empfehlung des technischen Experten vom 5. Januar 2000 ist im Deckungskapital der aktiv Versicherten ein Zeitverschiebungszuschlag von 4.5%, in jenem der Pensionsberechtigten ein solcher von 6.7% enthalten. Damit werden die Kosten für die steigende Lebenserwartung abgedeckt, wie sie sich voraussichtlich aufgrund der technischen Grundlagen VZ 2000 ergeben werden. Ferner ist im Deckungskapital der Pensionsberechtigten ein zusätzlicher Zuschlag von 9.5% enthalten, um den voraussichtlichen Wert gemäss VZ 2000 zu einem Zinsfuss von 3% zu approximieren. Diese zusätzliche Verstärkung wird eingebaut, um die Pensionsverpflichtungen mit einem ökonomisch korrekteren Zins (3% statt 4%) zu berechnen.

3 Angaben zur Betriebsrechnung

Vollständigkeit des Versichertenkreises und Korrektheit der gemeldeten Löhne sind durch verschiedene Kontrollmassnahmen sichergestellt. Von den angeschlossenen Unternehmen werden periodisch und stichprobenweise die AHV-Lohnmeldungen eingefordert und mit den der Pensionskasse vorliegenden Daten verglichen. Beim städtischen Personal werden die zu versichernden Personen und die Beitragsabrechnungen auf elektronischem Weg an die Pensionskasse gemeldet. Für die korrekte Datenübermittlung ist gemäss Vollziehungsverordnung das städtische Personalamt verantwortlich.

Im Berichtsjahr neu eröffnet wurde das Konto «Kollektivüberweisungen aus Teilliquidation». Das Konto wird benötigt, wenn Versicherte im Rahmen einer Teilliquidation von einer anderen Vorsorgeeinrichtung zur städtischen Pensionskasse übertreten und dabei ein Teil der freien Mittel nicht den individuellen Ansprüchen der übertretenden Versicherten zugewiesen, sondern kollektiv der städtischen Pensionskasse übertragen wird.